



┌ Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

- a) Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg
b) Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

└ Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
eMail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2007-04-17
Aktenzeichen: 615-08
Auskunft erteilt: Jens Graf

Neue Initiativen der DB Station & Service AG zum Verkauf von Bahnhöfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen waren Initiativen der Deutschen Bahn zu verzeichnen, auch im Land Brandenburg wieder verstärkt Bahnhöfe zu veräußern. In diesem Zusammenhang wurde an die jeweiligen Städte oder -gemeinden die Erwartung formuliert, die Liegenschaften von der DB AG zu übernehmen.

1. Betrieb von Empfangsgebäuden ist Aufgabe der Verkehrsunternehmen

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg ist es grundsätzlich keine gemeindliche Aufgabe, Empfangsgebäude oder Bahnanlagen für die Deutsche Bahn AG oder andere Verkehrsunternehmen bereitzuhalten, an denen die kommunale Gebietskörperschaft nicht selbst beteiligt ist. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Gleichwohl ist es zu begrüßen und einzufordern, dass die Bahn zunächst mit den jeweiligen Gemeinden die Zukunft und mögliche Nutzungsalternativen von der Bahn als nicht mehr betriebsnotwendig angesehene Empfangsgebäude erörtert.

Ein Erwerb eines oder eine Beteiligung an einem nicht mehr für einen Bahnbetrieb benötigten Empfangsgebäude durch eine Gemeinde kann im Einzelfall in Betracht kommen, wenn kommunale Aufgaben in solchen Liegenschaften erfüllt werden oder eine besonders hohe städtebauliche Relevanz angenommen werden kann. Dies kann sich dann ergeben, wenn es sich auch aus Sicht der Gemeinde um einen für die kommunale Aufgabenerfüllung besonders geeigneten Standort handelt. Eine besondere städtebauliche Relevanz könnte angenommen werden, wenn ein nicht mehr betriebsnotwendiger Bahnhof auch aufgrund der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse die Funktion eines „Tores zur Stadt“ erfüllt.

Vor dem Hintergrund des in vielen Landesteilen zu verzeichnenden Überangebotes an Liegenschaften und mangelnden Nutzungsalternativen (vgl. Stadtumbau), der Tatsache, dass die Empfangsgebäude jedenfalls mittelbar der Bahn nutzen und den regelmäßig zu erwartenden hohen

Sanierungs- und Betriebskosten hat der Städte- und Gemeindebund Brandenburg jedenfalls eine unentgeltliche Abgabe der Liegenschaften an die Gemeinden gefordert.

2. Vor Entwidmung der gemeindlichen Planungshoheit entzogen

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Empfangsgebäude und Bahnhöfe regelmäßig nicht der gemeindlichen Planungshoheit unterliegen. Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1988 – 4 C 48.86 -, BVerwGE 81, S. 11; vgl. auch VG Potsdam, Beschluss vom 14. September 2000 – 4 L 1039/00 -, Mitt.StGB Bbg. 2000, S. 552) zum Verhältnis des Eisenbahnrechts zur kommunalen Selbstverwaltung dürfte geklärt sein, dass das Fachplanungsrecht der Bahn Vorrang genießt. Erst mit einer Endwidmung geht die planerische Verfügungsbefugnis auf die Gemeinde über.

Als für die Durchführung der Endwidmungsverfahren zuständige Behörde hat da Eisenbahn-bundesamt (EBA) in einer Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2005 die Anwendung des § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erläutert. § 23 AEG gibt den jeweiligen Gemeinden einen Anspruch auf Endwidmung von nicht mehr benötigten Bahnflächen. Wegen der Einzelheiten wird auf die auch im Internet unter der Adresse

http://www.eisenbahnbundesamt.de/Service/ref23/s_23b.htm

zugängliche Präsidialverfügung nebst Anlagen verwiesen.

Wegen der besonderen Fragestellungen finden sich dort in der Anlage 5.2 der Präsidialverfügung spezielle Hinweise zum Umgang mit gewidmeten Empfangsgebäuden. Danach sind regelmäßig eisenbahnrechtliche Widmungen erforderlich, wenn sich in Empfangsgebäuden bahntechnische Anlagen befinden, bahntechnische Anlagen und Oberleitungen an Empfangsgebäuden angebracht sind oder fahrgastbezogene Einrichtungen in und an Empfangsgebäuden vorhanden sind. Auch sicherheitsrelevante Einrichtungen, zu denen u. a. die Bahnsteigbeleuchtung und -beschallung zählen, werden von der Widmung der Flächen und der auf ihnen errichteten Gebäude mit erfasst und unterliegen auch der Aufsicht des Eisenbahnbundesamtes.

Diese Ausführungen zeigen, dass ein Großteil der jetzt in Rede stehenden Bahnanlagen für den Bahnbetrieb nicht entbehrlich sein dürfte. Daher sollten Aussagen, Empfangsgebäude seien für den Bahnbetrieb entbehrlich, nachdrücklich hinterfragt werden. Ggf. sollte gefragt werden, ob eine Endwidmung der Bahnanlagen bereits erfolgt ist oder wann diese in Aussicht steht.

3. Bleibt Haltepunkt auf Dauer gesichert?

Im Zusammenhang mit einer Entscheidung, nicht mehr für den Bahnbetrieb notwendige Empfangsgebäude zu übernehmen, sollte von der Gemeinde auch die Frage in den Blick genommen werden, ob das Empfangsgebäude dauerhaft einem Haltepunkt von Zügen zur Verfügung stehen wird. Es dürfte zwar davon auszugehen sein, dass die Fernstrecken im Land Brandenburg auch in den nächsten Jahren weiter betrieben werden. In den letzten Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass der Bestand von Nebenstrecken nur schwer prognostizierbar ist.

In die Betrachtung ist dabei auch der Entwurf des Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg einzubeziehen. Daraus geht hervor, dass vorrangig ein Schienenverkehrsnetz zur Verbindung der künftigen Mittel- und Oberzentren gesichert werden soll. In Ziel 5.2 heißt es in dem Entwurf:

„Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln. Sie sind in der Festlegungskarte 1 dargestellt.“

In der Begründung zum Grundsatz 5.3 wird im Entwurf zudem ausgeführt, dass bei „geeigneten Siedlungsdichten“ öffentliche Verkehrsmittel vorrangig gestärkt werden sollen, um insbesondere im „Stadt-Umland-Raum Berlin-Potsdam sowie in weiteren dichter besiedelten Teilen des gemeinsamen Planungsraumes die Belastungen durch wachsenden Straßenverkehr zu reduzieren und die Erreichbarkeit auch für nichtmotorisierte Bevölkerungsgruppen ... mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen.“

Es empfiehlt sich daher, im Rahmen der Bearbeitung von Anfragen der Bahn beim zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg als Besteller von Nahverkehrsleistungen nachzuzufragen, bis wann der örtliche Haltepunkt als gesichert gelten kann.

4. Denkmalschutz

Sofern es sich bei der Liegenschaft um ein Denkmal im Sinne von § 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) handelt, sollte auch in den Blick genommen werden, ob der bisherige Eigentümer seiner Unterhaltungspflicht nach § 7 BbgDSchG nachgekommen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Deutsche Bahn AG als Unternehmen im vollständigen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sich nicht unmittelbar auf die Zumutbarkeitsklausel des § 7 Abs. 4 BbgDSchG berufen kann. Ggf. sollte die Notwendigkeit von denkmalrechtlichen Maßnahmen (§ 8 BbgDSchG) der unteren Denkmalschutzbehörden geprüft werden.

5. Abrisse nicht ausschließen

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist Gemeinden auch nicht dazu zu raten, nicht denkmalgeschützte oder baukulturell hochwertige Empfangsgebäude in jedem Fall zu erhalten. Möglicherweise kann eine zeitgemäße Architektur oder Bauweise die künftigen Anforderungen am Empfangsgebäude besser erfüllen. Abrisse von nicht mehr benötigten Empfangsgebäuden durch die Eigentümer sollten daher nicht ausgeschlossen werden.

6. Behandlung im parlamentarischen Raum

Weiterhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass in den letzten Monaten die Landesregierung in Antworten auf parlamentarische Anfragen der Abgeordneten Klocksinn und Tack ihr Position zu den Initiativen der Bahn erläutert hat. Dort ist auch die Förderung der vergangenen Jahre dargestellt. Die Antworten können über die Parlamentsdokumentation des Landtages Brandenburg www.landtag.brandenburg.de aufgerufen werden.

In der Anfrage auf die Kleine Anfrage Nr. 1480 des Abgeordneten Dr. Klocksinn hat die Landesregierung unter dem Datum vom 5. Dezember 2006 erklärt, das Land Brandenburg nehme als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr Einfluss auf die Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verbesserung des Verkehrsangebots. Gegenwärtig erfolge die strategische Planung bezüglich der Stationen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung mit der DB Station&Service AG sowie von abgestimmten Rankingübersichten der Eisenbahninfrastruktur-

unternehmen und des Landes. Auf der Grundlage der mittelfristigen Positionierung des Landes im Landesnahverkehrsplan werde eine Prioritätenbildung fortgeschrieben.

Für Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'B'.

Böttcher